

Schlagzeile:  
 Völkerrechtlicher Schutz humanitärer Hilfslieferungen  
 vor neuer Entwicklungsphase?

**Fakten:**

Bei der Übergabe von Dokumenten und Beweismaterial an das vom Sicherheitsrat etablierte Tribunal zur Aburteilung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien in Den Haag hat die US-Botschafterin bei den Vereinten Nationen, *Madeleine K. Albright*, die Position ihres Landes zur Unterbrechung von Hilfslieferungen und der Verfolgbarkeit solcher Akte klar formuliert. Frau *Albright* hob hervor, dass die USA im Sicherheitsrat keiner Abschwächung des gegen Serbien verhängten Embargos zustimmen werden, wenn Serbien bei der Verfolgung serbischer Kriegsverbrecher nicht kooperiert. Die Botschafterin stellte klar, dass die USA die Unterbrechung humanitärer Hilfslieferungen durch jede bosnische Kriegspartei als einen Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht betrachten, *"that should fall under the jurisdiction of the Tribunal"*. In Zukunft werde, wie ausdrücklich festgestellt wird, die Beurteilung des Embargos gegen Serbien von der Einhaltung der Sicherheitsratsresolutionen zu den Kriegsverbrechen und den humanitären Hilfslieferungen abhängig gemacht (International Herald Tribune vom 18.01.1994).

**Kommentar:**

Das I. Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 (ZP I) enthält in den Art. 69 und 70 die wichtigsten Vorschriften über humanitäre Hilfslieferungen. Danach sind Konfliktparteien und Drittparteien zur Gestattung humanitärer Hilfslieferungen verpflichtet. Auch Verzögerungen dürfen nur ausnahmsweise und unter den in Art. 70 Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfolgen. Unzweifelhaft verstößt die Praxis der Kriegsparteien in Bosnien gegen die Regelungen des Art. 70 des ZP I.

Obwohl der Sicherheitsrat das für den internationalen bewaffneten Konflikt geltende Völkerrecht in den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien für anwendbar hält, geht das Statut des Haager Tribunals auf das ZP I nicht ein. Die anderen im Statut des Tribunals genannten Kriegsverbrechenstatbestände sind auf den Fall der Unterbrechung humanitärer Hilfslieferungen nicht anwendbar. Ob man die "Unterbrechung" als einen der Fälle der Verbrechen gegen die Menschlichkeit einordnen kann, ist nach dem Regelungsgegenstand dieser Verbrechenart fraglich. Unabhängig von dieser Anwendungsfrage enthalten die Klauseln des ZPI über die Kriegsverbrechen keinen Hinweis auf die Unterbrechung humanitärer Hilfslieferungen.

Eine Aburteilung der für die Unterbrechung von Hilfslieferungen Verantwortlichen vor dem Haager Tribunal als Kriegsverbrechen scheidet angesichts dieser Sachlage aus. Die neue US-Position spiegelt insoweit nicht die durch den Sicherheitsrat mit dem Statut des Tribunals geschaffene Rechtslage wider. Da bereits die Etablierung des Tribunals durch den Sicherheitsrat und die Festlegung der Tatbestände umstritten waren, kann eine Ergänzung des Statuts durch den Sicherheitsrat auch zukünftig nicht in Frage kommen.

Die US-Position ist, wenn man sie nicht nur unter politischen Gesichtspunkten sehen will, vielmehr als der erste Entwicklungsschritt zu einer gewohnheitsrechtlich akzeptierten Verfolgbarkeit der Unterbrechung und Behinderung von Hilfslieferungen anzusehen. Andere Staaten sollten dieser Position schnell und ausdrücklich folgen, nicht nur um die Defizite des Haager Statuts und jüngster Entwürfe zu einer allgemeinen Völkerstrafgerichtsbarkeit für zukünftige Fälle zu beseitigen. Die vielfältigen Bemühungen, Angriffe gegen Blauhelme als völkerrechtliches Verbrechen zu etablieren, sind nur dann glaubhaft, wenn sie von einer völkerstrafrechtlichen Absicherung humanitärer Hilfslieferungen begleitet werden.